

# Regeln für die städtischen Sporthallen

Nach 14. BayIfSMV vom 1. September 2021

## Regelungen im Sinne der 14. BayIfSMV vom 1. September 2021

Maskenpflicht gilt nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 14. BayIfSMV nicht, wenn die Gäste der Gastronomie an ihrem Platz / Tisch sitzen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von größer 35, dürfen öffentliche Sportstätte oder die Gastronomie nur genesene, geimpfte oder getestete Personen betreten (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 14. BayIfSMV).

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt erst ab 1.000 Personen je Veranstaltung (§ 5 Abs. 1 14. BayIfSMV)

Der Veranstalter hat ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten, wenn mehr als 100 Personen der Veranstaltung beiwohnen. (§ 6 Abs. 1 14. BayIfSMV).

In geschlossenen Räumen muss in der Gastronomie die Bewirtung am Tisch erfolgen (§ 10 Abs. 2 14. BayIfSMV)

In geschlossenen Gebäuden darf die Besuchskapazität bis einschließlich 5.000 Personen zu 100% genutzt werden. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht. Ab 1.000 Personen gilt bei Sportveranstaltungen außerdem:

1. Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
2. Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
3. Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

(§ 4 14. BayIfSMV).

# Die bayerische Corona-Ampel

Ab Samstag, 06. November 2021 gelten zu den Regelungen der 14. BayIfSMV noch folgende Punkte:

## Stufe Gelb

Hier gilt, wenn mehr als 450 Patienten, aber weniger als 600 Patienten wegen Corona auf bayerischen Intensivstationen liegen folgendes

- **FFP2-Maske:**
  - Maskenstandard ist wieder die FFP2-Maske (statt medizinischer Gesichtsmaske).
  - In der Schule und für Kinder und Jugendliche gelten wieder die schon gewohnten Sonderregeln (Stoffmaske in der Grundschule, im übrigen medizinische Maske).
- **3G Plus:**
  - Alle Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die bisher nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 3G plus zugänglich:
  - Nicht-Geimpfte können also nur mit aktuellem PCR-Test teilnehmen.
- **Ausnahmen:**
  - Ausgenommen werden lediglich die Hochschulen sowie außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive – hier gilt weiterhin die Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest (3G).
- **2G für Diskos:**
  - Für Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen gilt bei Stufe gelb verpflichtendes 2G.
- **Pflegeeinrichtungen**

sollen zu Testkonzepten verpflichtet werden können, die unabhängig vom Impfstatus mindestens zweimal wöchentlich obligatorische Tests (Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests) für das Personal und Besucher vorsehen.

## Stufe Rot

gilt, sobald 600 Patienten oder mehr wegen Corona auf bayerischen Intensivstationen liegen

- **2G statt 3Gplus:**
  - Einrichtungen, Veranstaltungen (Sport, Kino, Kultur) etc., die sonst nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 2G zugänglich – also nur für Geimpfte und Genesene, nicht für Getestete.
- **Ausnahmen:**
  - Ausgenommen werden hier die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und körpernahe Dienstleistungen. Hier bleibt es bei 3G plus.
- **3G im Ausbildungsbereich:**
  - In Hochschulen, außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive gilt weiterhin die Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest (3G).
- **Verschärfungen am Arbeitsplatz:**
  - Die Zugangsregelung „3G“ (einfacher Schnelltest zweimal pro Woche genügt) gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten im Falle der roten Stufe außerdem für alle Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen).
  - Das gilt allerdings nicht für den Handel und den ÖPNV.